

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**3-0923/06-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Kreistag**

**11.12.2006**

**Einreicher:** Eichelbaum, Danny  
Fraktion CDU

**Betr.:** Kleine Anfrage der CDU-Fraktion zur Berechnung der Unterkunftskosten durch die ARGE Teltow-Fläming

In seinen ersten Entscheidungen zu den Hartz-IV-Reformen hat das Bundessozialgericht am 7.11.2006 die Rechte der Empfänger von Arbeitslosengeld II gestärkt. Als zu pauschal rügten die Kasseler Richter die vielerorts übliche Praxis, die Mietobergrenzen einfach nach der bundesweit einheitlichen Wohngeldtabelle festzusetzen. Vielmehr müssten die für die Leistungsbewilligung zuständigen Arbeitsgemeinschaften (Job-Center) von Arbeitsagenturen und Sozialämtern konkrete Erhebungen zum Mietniveau in ihren Gemeinden anstellen. Maßstab für die angemessene Wohnungsgröße seien die Wohnungsgrößen, die die Länder in ihren Förderungsbestimmungen für sozialen Wohnungsbau festgelegt hätten. Diese liegen häufig über dem, was Empfängern von Arbeitslosengeld II zugestanden wird (Az.: B 7b AS 18/06 R).

Auch im Landkreis Teltow-Fläming werden entsprechend der Handlungsanleitung des Landkreises Teltow-Fläming die Unterkunftskosten mangels eines fehlenden Mietspiegels im Landkreis nach § 8 des Wohngeldgesetzes berechnet.

Wir fragen die Kreisverwaltung:

1. Wird die Kreisverwaltung das Urteil des Bundessozialgerichtes zum Anlass nehmen, um die entsprechende Handlungsanweisung des Landkreises zu ändern? Wenn ja, welche Änderungen werden vorgenommen?
2. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundessozialgerichtes auf den Kreishaushalt, erwartet die Kreisverwaltung höhere oder niedrigere Unterkunftskosten?
3. Wie viele Widerspruchsverfahren und Klagen gegen Bescheide der ARGE Teltow-Fläming wegen der Nichtangemessenheit der Unterkunftskosten liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt vor?

Luckenwalde, den 08.11.2006

gez. Danny Eichelbaum  
Vorsitzender der CDU-Fraktion